



HESSISCHER LANDTAG

14. 09. 2016

WKA

**Änderungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
Drucksache 19/3570**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 9 eingefügt:
"§ 9a Verbandsklagerecht"
2. Nach § 9 wird als § 9a eingefügt:

**"§ 9a
Verbandsklagerecht**

(1) Ein nach Abs. 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), erlassen worden sind, auf ihre Gültigkeit überprüfen lassen.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird oder es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung für den Denkmalschutz handelt.

(3) Auf Antrag kann einem Verband durch die Oberste Denkmalschutzbehörde die Anerkennung zur Erhebung von Klagen nach diesem Gesetz erteilt werden. Die Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn der Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege bezweckt,
2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nr.1 tätig gewesen ist,
3. überregional tätig ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), von der Körperschaftsteuer befreit ist,
6. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt; Mitglieder sind Personen, die mit dem Eintritt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Vereinigung erhalten; bei Vereinigungen, deren Mitgliederkreis zu mindestens drei Vierteln aus juristischen Personen besteht, kann von der Voraussetzung nach Halbsatz 1 abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt."

Begründung:**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Änderung. Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nr. 2

Es wird ein Verbandsklagerecht eingeführt. Ziel ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger des Landes die Möglichkeit haben, sich aktiv an politischen Prozessen zu beteiligen. Eine Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürger stärker in die Planungsverfahren einzubeziehen, ist die Errichtung eines Verbandsklagerechts. Dies entspricht auch dem europäischen Rechtsgedanken, der für Umweltverbände einen Zugang zu den Gerichten zur effektiven Umsetzung des europäischen Umweltrechts fordert und der einen weiten Umweltbegriff verwendet, der auch das kulturelle Erbe einschließt. Gleichzeitig muss es weiterhin Ziel sein, rechtssichere und verlässliche Planungen zu ermöglichen. Es sollen nur solche Verbände klagebefugt sein, die die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Wiesbaden, 14. September 2016

Die Fraktionsvorsitzende
Wissler